

Österreichische Gefahrgutkonferenz 2018

Neuerungen im innerstaatlichen Gefahrgutrecht



Themenübersicht

I) Was ist neu?

→ **GGBG-Novelle 2018**

II) Was wird neu?

→ **„§ 10 GGBG-Verordnungen“**

→ **weitere legislative Vorhaben**



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

1) Verweisungen

generell (§ 1a)

- Zusammenfassung verwiesener Vorschriften
- Auflistung der genauen Fundstellen
- In anderen §§ nur noch Kurzzitate
→ leichter lesbar

auf ICAO-Regelungen (§ 2)

- Nicht mehr statisch, sondern auf gemäß Flugbetriebs-VO (EU) Nr. 965/2012 anzuwendende Fassung
→ immer aktuell
→ für alle Beteiligten gleich



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

2) Beteiligte und ihre Pflichten

Definitionen (§ 3)

Luftfahrt:

- Abfertigungsagent: für alle Luftfahrzeugbetreiber, nicht nur Beförderer
- Betreiber von Postdiensten

Bahn:

- für Instandhaltung (von Kesselwagen) zuständige Stelle (ECM)
- Betreiber der Eisenbahninfrastruktur



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

2) Beteiligte und ihre Pflichten

generell - redaktionell

- (Gefahren-)Kennzeichnung/Kennzeichen, Placards ...

Bahn (§ 23)

- Befüller, Entlader: Verfahren zur Überprüfung der Dichtigkeit der Verschlüsse
- Betreiber von Kesselwagen und ECM: Aufgaben und Verhältnis zueinander
- Infrastrukturbetreiber: Notfallpläne für Rangierbahnhöfe; Zugriff auf Gefahrgut-Informationen der Beförderer



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

2) Beteiligte und ihre Pflichten

Wasserstraße (§§ 25, 27)

- Beförderer, Befüller, Ver-, Entlader: Evakuierungsmittel
- Beförderer: Kontrollliste muss nicht mitgeführt werden

Luftfahrt (§ 32)

- Einbeziehung von Sicherheitsunternehmen: Personalschulung
- Eigenverantwortliche Übernahme von Shipper- oder Operatoraufgaben führt zu gleichen Pflichten

1) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

2) Beteiligte und ihre Pflichten

Landverkehr (§ 13, 23, 25)

□ 2019-Vorwegnahme:

Beförderer darf bei Ladungskontrolle auf Angaben im Container- /Fahrzeugpackzertifikat vertrauen

Strafen (§ 37)

- Einbeziehung neuer Beteiligter
- Berücksichtigung geänderter Pflichten
- Straffreistellung von privaten Empfängern



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

3) Fahrzeugdefinitionen (§ 3)

Straße

- Ausnahmen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht Güter- oder Personenbeförderung dienen (KFG: nicht vorwiegend!)
 - Saug-Druck-Tankfahrzeuge unterliegen stets Gefahrgutrecht
- lof-Zugmaschinen nur mit Verwendungsbestimmung 10 ausgenommen
- Anhänger der erfassten KFZ



I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

3) Fahrzeugdefinitionen (§ 3)

Bahn

- nun wie „Eisenbahnfahrzeug“ im RID

Achtung: Fahrzeuge als Ladung

(UN3166, UN3171, SV 240, SV 385; künftig SV 388)

- Alles Selbstgetriebene, auch Rollstuhl, e-Bike, Baumaschine, Flugzeug
- zur Beförderung von Gütern oder Personen (inkl. Bedienungspersonal), also auch Aufsitzrasenmäher
- extra SV 669 zur Einbeziehung von Anhängern

I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

4) Befugnisse der Austro Control GmbH (§ 34)

- Kontrolle aller Luftfahrzeugbetreiber und deren Abfertigungsagenten
- allfällige Kontrolle aller anderen Beteiligten und Dritten
- bei Vorfallsuntersuchungen Befugnisse wie bei Kontrollen
- Untersagung der Tätigkeit von Beteiligten, die keiner luftfahrtrechtlichen Bewilligung unterliegen
- Veröffentlichung der Untersagung

I) GGBG-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12.07.2018)

5) Sonstiges

Schulung (§§ 11, 14, 26, 31, 33)

- Harmonisierung der Verordnungsermächtigungen
- Ausweitung der Schulungsanerkennung auf Personal bei Shipper, Abfertigungsagent und Security
- Schulung durch PK 6-Personal nur intern

Ausnahmebewilligung (§ 9)

- nur zeitlich befristet (unbefristete gelten bis Ende 2021)

Gefahrgutbeauftragte (§ 11)

- 6-Monatsfrist für Jahresbericht

Sicherung (§ 12a)

- Anpassung der Freistellungen

II) „§ 10 GGBG-Verordnungen“ (2 Entwürfe vor Begutachtung)

GefahrgutbeförderungsV Geringe Mengen (GGBV-GM)

- Basis: bisherige „Lagerhausbescheide“ für Selbstabholer
- Ziel: Ersatz der Einzelausnahmen durch generelle Regelung
- Allgemeine Umschreibung (keine Klasse 1, 6.2 oder 7, Beförderungskategorie 0 oder 1 ...) statt Produktlisten
- Nur bis 100 km Umkreis und 333 kg/l je Beförderungseinheit
- Verwendung einer geprüften Kiste
- Vereinfachte Zusammenpackung, Kennzeichnung, Dokumentation
- Ausweitung auf gesamten Einzelhandel, Zustellung und Rücklieferung

II) „§ 10 GGBG-Verordnungen“ (2 Entwürfe vor Begutachtung)

Gefahrgutbeförderungsv land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (GGBV-lof)

- Erfasst derzeit völlig freigestellte Beförderungen bis 40 km/h mit Traktoren
- Keine Beförderung im Tank oder über 100 km im Umkreis
- Bei Versandstücken über 450 l Fassungsraum Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Bezettelungsbestimmungen gemäß 4 und 5.2 ADR

II) weitere legislative Vorhaben

GGBG-Novelle 2019

- Anpassung an internationales Gefahrgutrecht idF 2019
 - Fundstellen aktualisieren
 - Gefahrgutbeauftragte für Absender (Frist bis Ende 2022)
 - Entgasen von Ladetanks (ADN): Definition Annahmestelle, neue und geänderte Pflichten
- Bahnkontrollen?

GGBV-Novelle 2019

- Zeitansätze bei GGB-Modulen und Seeverkehr
- Binnenschifffahrt? Sachkundenachweis (Scheckkarte ab 2022)
- Kompetenzorientierte Luftfahrt-Schulung (zwingend ab 2021)

MoU elektronisches Beförderungspapier?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

→ ? → st3@bmvit.gv.at